

Beitragsordnung der Leichtathletikvereinigung e.V. Gau-Algesheim



**Zur Beschlussfassung am 19.03.2026 gemäß § 8 Abs. 1 des Entwurfs der
Vereinssatzung zur Beschlussfassung am 19.03.2026 auf Grundlage der
Vereinssatzung vom 13.02.2020, seit 05.05.2020 in Kraft**

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 8 Abs. 1 der Vereinssatzung vom ~~13.02.2020~~ 19.03.2026

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung unter § 6 geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2026 gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinssatzung vom ~~13.02.2020~~ 19.03.2026 beschlossen und tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, sie ist damit auch für diese verbindlich. Für alle anderen Mitglieder ist die aktuell gültige Beitragsordnung auch auf der Homepage der LAV Gau-Algesheim veröffentlicht.

§ 4 Regelungen

Die Höhe der monatlichen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung dann keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich wie folgt:

Kinder/Jugendlich bis 18 Jahre	Erwachsene ab 18 Jahren	Familien
€ 6,00	€ 7,50	€ 13,00

Der Beitragseinzug erfolgt per Lastschrift im Februar eines Kalenderjahres.
~~— bei — jährlicher — Zahlungsweise — im — Februar — eines — Kalenderjahres —~~
~~— bei halbjährlicher Zahlungsweise jeweils im Februar und im August eines Kalenderjahres —~~

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend, schriftlich der Kassiererin/ dem Kassierer des Vereins mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Ein Änderungsformular steht auf unserer Homepage, unter www.lav-ga.de, zur Verfügung.

Ehrenmitglieder des Vereins sind laut § 5 der Satzung von der Beitragspflicht befreit.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist laut § 7 Abs. 2 der geltenden Vereinssatzung ~~jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen schriftlich möglich.~~ zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen schriftlich möglich. Die Kündigung muss innerhalb der vorgenannten Frist dem Vorstand vorliegen. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.